



Standesamt

Sachbearbeiter

Ich bin für Sie da:
Sandra Spatzenegger
Tel.DW. 40

E-Mail: sandra.spatzenegger@seekirchen.at

Urnenbeisetzung

Urnenbeisetzung außerhalb eines Friedhofes

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

VORAUSSETZUNGEN

.....

Gemäß § 21 Absatz 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 kann die mit Asche enthaltene Urne auch außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beigesetzt werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Beisetzungs- bzw. Verwahrungsart nicht gegen den öffentlichen Anstand verstößt.

KOSTEN / GEBÜHREN

.....

Nach dem Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 bzw. der Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 sind für die Bewilligung zur Urnenbeisetzung außerhalb des Friedhofes Verwaltungsabgaben in der Höhe von **€ 423,-** zu entrichten.
Überdies fallen Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 in Höhe von **€ 22,10** an.

ZU BEACHTEN

.....

Für die Einzahlung erhalten Sie einen Erlagschein mit der Bewilligung. Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides einzubezahlen.